



Ausfertigung



Anlage zum Protokoll vom
05.03.2010

Verkündet am 05.03.2010

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Landgericht Cottbus

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

– Kläger –

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Olaf Meier,
Neumarkt 3, 04916 Herzberg
Az.: 00129/09 Me -

gegen

Sparkasse Elbe-Elster, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes
Manfred Schäfer, Berliner Straße 43, 03238 Finsterwalde

– Beklagte –

- Prozessbevollmächtigte:

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Cottbus
auf die mündliche Verhandlung vom 01.02.2010
durch die Richterin am Landgericht als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 9.137,50 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.05.2009 -Zug um Zug gegen Übertragung seiner Anteile an der Unternehmensanleihe „Inhaber-Teilschuldverschreibung von 2005 (2010) mit Anleiheandienungsrecht“, genannt „3,20 % WestLB Banken-Anleihe XXL“, ISIN-Code DE000WLB24W8 - zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zur Vollstreckung gelangenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die beklagte Sparkasse auf Schadenersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung im Zusammenhang mit einer am 05.09.2005 gezeichneten Unternehmensanleihe „Inhaber-Teilschuldverschreibung von 2005 (2010) mit Anleiheandienungsrecht“, konkret bezeichnet als „3,20 % WestLB Banken-Anleihe XXL“, in Anspruch.

Am 05.09.2005 begab sich der Kläger zur Filiale der Beklagten in Mühlheim und führte dort mit deren Mitarbeiterin [REDACTED] ein Beratungsgespräch. Er hatte die Vorstellung, insgesamt 20.000 EUR festverzinslich anzulegen. Die Mitarbeiterin der Beklagten stellte dem Kläger zwei Papiere der WestLB, insbesondere die „3,20 % WestLB Banken-Anleihe XXL“ als festverzinsliches Wertpapier vor. Dabei erhielt der Kläger eine einseitige Anleihebeschreibung. Darin wird das Produkt allgemein beschrieben. Danach handelt sich um eine synthetische Anleihe, deren Grundlage die Referenzunternehmen Deutsche Bank AG, JP Morgan Chase & Co., Lehman Brothers Holdings Inc., Merrill Lynch & Co. Inc. und Morgan Stanley bildeten. Zu den Risiken ist aufgeführt:

- „ - vorzeitige Tilgung bei Eintritt eines Kreditereignisses eines oder mehrerer Referenzunternehmen durch Lieferung von Anleihen dieses Unternehmens oder durch Barausgleich
- Bonitätsrisiko aller 5 Banken
 - Zinsänderungsrisiko.

Zum weiteren Inhalt wird auf die Anlage K11 (Bl. 102 GA) verwiesen.

Der Kläger erteilte der Beklagten im Ergebnis der Beratung den Kaufauftrag für diese Anlage mit einem Nennbetrag von 10.000,- EUR. Frau [REDACTED] füllte das entsprechende Formular aus. Unter „Kaufauftrag für Wertpapiere“ steht geschrieben: „-Kommissionsgeschäft-“. Unter „Bemerkungen“ ist notiert: „Zeichnung= gebührenfrei“. Zum weiteren Inhalt dieses Schreibens wird auf die Anlage K1 (Bl. 18 GA) verwiesen.

Der Kläger wurde nicht darauf hingewiesen, das die Beklagte für den Vertrieb der Anlage von der WestLB eine Provision erhält, die Anleihe nicht vom Einlagesicherungssystem gedeckt ist, ein Totalverlust möglich ist.

Der Kläger hat die Anleihesumme am 29.05.2005 gezahlt.

Mit Schreiben vom 16.10.2008 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass das Wertpapier fällig sei, der Zahlungskurs liege bei 8,625 %, Rückzahlungsdatum sei der 21.10.2008. Mit der am 20.10.2008 erfolgten Abrechnung (K 4, Bl. 21 GA) bezifferte die Beklagte den Auszahlungswert auf 862,50 EUR. Der Verlust betrüge demnach 9.137,50 EUR. Hintergrund war der, dass die Lehman Brother Holdings Inc. in Insolvenz geraten war, bekannt auch als sog. „Lehman-Pleite“.

Zur ausführlichen Produktbeschreibung und den Anleihebedingungen wird auf die Anlagen K 8 und K 9 (Bl. 27 bis 49 GA) verwiesen.

Der Kläger verlangt den Verlustbetrag als Schadenersatz unter Berufung auf eine vorsätzliche Falschberatung und behauptet, beim Beratungsgespräch habe er ausdrücklich erklärt, eine möglichst risikofreie Anlage zu wünschen. Frau [REDACTED] habe erklärt, die Anlage habe einen festen Zinssatz von 3,20 % und eine feste Laufzeit bis 2010. Das Risiko sei auf die fünf beteiligten Banken verteilt und es sei ausgeschlossen, dass alle fünf Banken gleichzeitig in

Insolvenz gehen würden. Bei Ausfall einer Bank könnte maximal ein Verlust von 20 % eintreten, aber auch das sei praktisch unmöglich. Nach der erst im Jahr 2009 erzielten Erkenntnis zu den tatsächlichen Anlageeigenschaften und -bedingungen (über das Internet selbst beschafft) habe die Beklagte nicht nur unvollständig, sondern sogar inhaltlich falsch beraten.

Bei Kenntnis der tatsächlichen Anlagebedingungen und insbesondere der Risiken hätte der Kläger diese Anlage nicht gezeichnet.

Der Kläger beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 9.137,50 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz Rechtshängigkeit seit dem 01.11.2008 - Zug um Zug gegen Übertragung seiner Anteile an der Unternehmensanleihe „Inhaberteilschuldverschreibungen von 2005 (2010) mit Anleiheandienungsrecht“, genannt „3,20 % WestLB Banken-Anleihe XXL“, ISIN-Code DE000WLB24W8 – zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet, der Kläger habe eine möglichst risikofreie Anlage gewünscht. Für ihn sei vielmehr eine hohe Rendite maßgeblich gewesen. Der Kläger sei sich deshalb auch des hohen Risikos bei dieser Anlage bewusst gewesen. Frau [REDACTED] habe sich zum Risikos und seiner Verteilung auch nicht so geäußert, wie vom Kläger behauptet. Sie hätten sich gemeinsam die zu diesem Zeitpunkt gültigen Ratings der im Wertpapier genannten fünf Banken angesehen und festgestellt, dass es sich um Unternehmen mit guter bis sehr guter Bonität handelte.

Der Kläger habe sowohl das Verkaufsprospekt (Anlagen K 8 und K 9) als auch die Produktbeschreibung der WestLB AG mit Stand 17.08.2005 (Anlage B6, Bl. 138 f GA) beim Beratungsgespräch erhalten.

Sie meint, eine Hinweispflicht zur Provisionszahlung habe nicht bestanden, denn dies ergebe sich - für den Kläger erkennbar – bereits aus dem Kaufauftrag durch die Formulierung „-Kommissionsgeschäft-“. Zudem fehle es insoweit auch am Vorsatz, denn erst mit der am 05.03.2007 veröffentlichten BGH -Entscheidung zu dieser Rechtsfrage (BGH, Urteil vom

19.12.2006 – XI ZR 56/05) habe die Beklagte von einer entsprechenden Belehrungspflicht ausgehen müssen.

Eine fehlerhafte Beratung unterstellt, sei diese aber nicht kausal für den Entschluss des Klägers zur Zeichnung dieser Anlage gewesen. Der Kläger sei grundsätzlich risikofreudig gewesen, wie bereits andere mit dem Kläger geschlossene Kapitalanlageverträge belegen würden.

Schließlich erhebt sie die Einrede der Verjährung. Frau [REDACTED] habe nicht vorsätzlich falsch beraten und auch keine Angaben ins Blaue hinein gemacht.

Das Gericht hat Beweis erhoben über den Inhalt des Beratungsgesprächs am 05.09.2005 durch Vernehmung der Zeugin [REDACTED] gemäß Beweisbeschluss vom 28.09.2009. Zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 01.02.2010 verwiesen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die jeweils gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Die Einrede der Verjährung greift nicht.

Der Schadenersatzanspruch des Klägers folgt aus § 280 Abs. 1 BGB, § 31 WpHG wegen Verletzung vom Aufklärungspflichten aus einem Beratervertrag, wobei sich die Beklagte bekannter Maßen das pflichtwidrige Verhalten ihrer Mitarbeiterin Frau [REDACTED] zurechnen lassen muss.

Aufgrund des Beratungsvertrages, an dessen Bestehen kein Zweifel bestehen kann, war die Beklagte zu einer umfassenden anleger- und objektgerechten Beratung verpflichtet. In Bezug auf das Anlageobjekt muss sich die Beratung auf die Eigenschaften und Risiken erstrecken, die für die jeweilige Anlageentscheidung wesentliche Bedeutung haben können.

a)

Im Ergebnis der Beweisaufnahme hat die Beklagte schuldhaft gegen ihre vertraglichen Aufklärungs- und beratungspflichtigen verletzt.

Denn nach der glaubhaften Aussage der Zeugin [REDACTED] hat diese zumindest bedingt vorsätzlich über die Anlagerisiken falsch beraten. Darüber hinaus liegt danach auch ein vorsätzliches Organisationsverschulden der Beklagten vor.

Die Zeugin hat bestätigt, dass der Kläger eine relativ sichere Anlage mit fester Verzinsung und Laufzeit wünschte. Auf den Umstand, dass er im Übrigen bei anderen Anlagegeschäften risikofreudiger gewesen sei, kommt es daher schon nicht an, zumal diese Geschäfte zeitlich vorgelagert waren und aus dieser Sicht schon keinen Schluss zulassen, wie die innere Haltung des Klägers zum Risiko im September 2005 war. Man kann daraus lediglich den Schluss ziehen, dass der Kläger in Fragen von Kapitalanlagegeschäften nicht gänzlich unerfahren war.

Die Zeugin hat weiter ausgeführt, dass ihr während des Beratungsgesprächs lediglich die zweiseitige Anlagebeschreibung der WestLB (Anlage B6, Bl. 138 f GA) vorlag, nicht wie vom Kläger behauptet, die Anlage K 11 (Bl. 102 GA), und der Kläger auch nur das Infoblatt der WestLB an diesem Tag erhalten hatte. Weitergehende Erkenntnisse über die Anlage als aus diesem Informationsblatt ersichtlich habe auch sie nicht gehabt. Sie habe dem Kläger schon vermittelt, dass ein gewisses Risiko besteht. Es sei aber nur sehr klein, denn der Eintritt eines Kreditrisikos bei einer der beteiligten Banken sei aufgrund ihrer guten bis sehr guten Bonität unwahrscheinlich. Was im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses passieren würde, insbesondere ob, wann, in welcher Form und in welcher Höhe eine Rückzahlung erfolgen würde, habe sie selbst nicht gewusst. Das Risiko des Totalverlustes bei Eintritt des Kreditereignisses bei nur einer der beteiligten Banken sei ihr selber nicht bekannt gewesen. Dementsprechende Hinweise habe sie daher auch nicht erteilt.

Das Gericht glaubt dieser Zeugin, denn obwohl sie „im Lager“ der Beklagten steht auf Grund ihres Anstellungsverhältnisses und aus dieser Sicht ein Eigeninteresse am Ausgang des Verfahrens haben könnte, hat sie zu Lasten der Beklagten ausgesagt. Eine überschießende Aussagetendenz war nicht ersichtlich, denn sie hat auch Erinnerungslücken eingestanden.

Im Ergebnis der Beweisaufnahme geht das Gericht davon aus, dass die Beklagte dem Kläger die Anlage schon als sicher angedient hat und über den möglichen Totalverlust bei Eintritt eines Kreditereignisses bei nur einer der beteiligten Banken gar nicht aufgeklärt hat. Darin

liegt ohne Zweifel die Falschberatung der Beklagten. Über diese Fakten hätte die Beklagte aber zwingend aufklären müssen, weil sie für die Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind.

Unabhängig davon hätte die Beklagte auch darüber aufklären müssen, dass die Anlage nicht vom Einlagesicherungssystem gedeckt ist und sie für den Vertrieb der Anlage von der WestLB eine Provision erhält. Auf diese Aufklärungsdefizite kommt es im weiteren aber nicht mehr an, weil bereits die Nichtaufklärung zum möglichen Anlagetotalverlust für die Begründetheit der Klage genügt.

b)

Steht - wie hier - die Aufklärungspflichtverletzung fest, streitet für den Anleger die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens, das heißt, dass der Aufklärungspflichtige beweisen muss, dass der Anleger die Kapitalanlage auch bei richtiger Aufklärung erworben hätte, er also den unterlassenen Hinweis unbeachtet gelassen hätte (vgl. BGH, Urteil vom 02.03.2009 – II ZR 266/07). Diese Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens gilt grundsätzlich für alle Aufklärungsfehler eines Anlageberaters (vg. BGH, Urteil vom 12.05.2009 – XI ZR 586/07). Diesen Beweis vermochte die Beklagte nicht zu führen. Das Gericht schließt aus, dass der Kläger die Anlage gezeichnet hätte, wenn er vom Risiko des möglichen Totalverlustes gewusst hätte, unabhängig von dem Umstand, dass ein Zinssatz von 3.20 % dieses Risiko wohl nicht kompensiert.

c)

Der Anspruch ist auch aufgrund eines Organisationsverschulden der Beklagten begründet. Die Beklagte muss ihren Geschäftsbetrieb zum Schutz des Rechtsverkehrs so organisieren, dass bei ihr vorhandenes Wissen den Mitarbeitern, die für die betreffenden Geschäftsvorgänge zuständig sind, zur Verfügung steht und von diesen auch genutzt wird (vgl. BGHZ 135, 202, 205 ff). Sie hat ihren Mitarbeitern sämtliche wesentlichen Fakten zu einer Anlage zu vermitteln, bevor diese die Anlage einem Kunden im Rahmen eines Beratungsvertrages vorstellen. Das dem hier nicht so war, steht fest aufgrund der Aussage der Zeugin. Denn als sie dem Kläger die Anlage vorstellte, hatte sie schlichtweg keine Ahnung, dass es sich um eine handelt, bei der das Risiko des Totalverlustes besteht. Diese konnte sie auch nicht haben nach dem ihr als Beratungsgrundlage vorliegenden Informationsblatt (Anlage B 6), denn hierzu schweigt dieses Papier. Entsprechende Informationen hätte sie sich auch nicht

anders beschaffen können, wenn man den letzten Absatz auf der Anlage B 6 vor Augen führt. Danach hätte sie sich ein „unvollständiges Verkaufsprospekt“ erst nach dem 26.09.2005 via Internet beschaffen können.

d)

Die Einrede der Verjährung greift nicht, weil sowohl die Aufklärungspflichtverletzung als auch das Organisationsverschulden vorsätzlich begangen wurden.

Beim Anlageberatungsgespräch hat Frau [REDACTED] keine Angaben zum Risiko des Anlageverlustes gemacht, weil sie hierüber keine Kenntnisse hatte. Sie hat demnach wissentlich über wesentliche Umstände nicht aufgeklärt und auch diesen Fakt, dass sie zu diesem Umstand nichts sagen könne, nicht offenbart. Diese Tatsachen lassen nur den Schluss auf eine vorsätzliche Begehungsweise zu.

Gleiches trifft auf das Organisationsverschulden der Beklagten zu. Sie wusste, dass das als Beratungsgrundlage dienende Informationsblatt keine Angaben enthielt, welches Schicksal die Anlage bei Eintritt eines Kreditereignisses nehmen kann. Damit musste ihr auch klar sein, dass die Mitarbeiter nicht vollständig und insbesondere zu dem wesentlichen Umstand des möglichen Totalverlustes nicht aufklären konnten.

Vertragliche Schadenersatzansprüche verjähren nach § 37a WpHG in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem er entstanden ist. Der Schadenersatzanspruch entstand bereits mit dem Erwerb der pflichtwidrig empfohlenen Anlage (vgl. BGH, Urteil vom 08.03.2005 – XI ZR 170/04). Folglich begann hier mit Ablauf des 05.09.2005 die Verjährungsfrist und endete mit Ablauf des 08.09.2008. Auch wenn der Kläger das Mahnverfahren erst im November 2008 anstrebte, war der Anspruch dennoch nicht verjährt, weil es bei Ansprüchen aus vorsätzlich falschen Anlageberatungen bei der deliktischen Regelverjährung verbleibt (vgl. BGH a.a.O.). Zwar beträgt die Verjährungsfrist nach §§ 195, 199 Abs. 1 BGB ebenfalls drei Jahre. Der Verjährungsbeginn hängt aber davon ab, wann der Kläger Kenntnis vom schädigenden Ereignis und vom Schädiger hat. Frühestens im Oktober 2008, aufgrund des Schreibens der Beklagten vom 16.10.2008, erfuhr der Kläger vom Schaden. Erst in 2009 erhielt er aus dem Anlageprospekt Kenntnis von dem Risiko des Totalverlustes und damit von der fehlerhaften Beratung. Mit der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs wurde folglich die noch nicht verstrichene Verjährungsfrist gehemmt.

e)

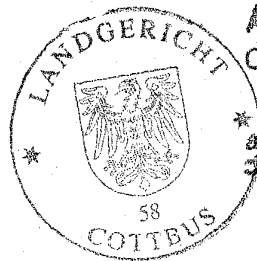
Der Kläger ist so zu stellen, als wenn er die Anlage nicht gezeichnet hätte. Er hat demnach Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages in Höhe der eingeklagten Hauptforderung, nachdem er bereits den Auszahlungsbetrag in Höhe von 862,50 EUR erhalten hat, jedoch nur Zug um Zug gegenüber Übertragung seiner Anlageanteile.

f)

Soweit der Klageantrag hinsichtlich der verlangten Zinsen widersprüchlich ist (Rechtshängigkeit – 01.11.2008), ist das Gericht davon ausgegangen, dass es sich dabei lediglich um einen Schreibfehler handelt, zumal der Zinsanspruch ab dem 01.11.2008 nicht begründet wurde, und hat deshalb auf Rechtshängigkeit abgestellt. Eine Klageabweisung im Übrigen kam deshalb auch nicht in Betracht, zumal sich diese auch nicht auf die Kostenentscheidung ausgewirkt hätte.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO.

Streitwert: 9.137,50 EUR



Ausgefertigt
Cottbus, den.....

* Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

15 MAR. 2010